

Zusammenfassung der aktuellen Regelungen zum Umgang mit Freizeitaktivitäten in den Sommerferien 2020 und den Angeboten der Jugendverbandsarbeit (Stand 05.06.2020)

Einleitung

Mit der Neufassung der Coronaschutzverordnungⁱ und in ihrer Anlage werden Regeln definiert, unter deren Einhaltung Angebote in den Sommerferien werden stattfinden können. Diese Zusammenfassung soll die derzeit geltenden Bestimmungen darstellen und erläutern. Auch für die Wiederöffnung der Jugendverbandsarbeit vor den Sommerferien wurden darin neue Regelungen getroffen. Die Neufassung gilt seit dem 30. Mai und bleibt bis zum 15. Juni 2020 in Kraft.

Wichtig: Wir beziehen uns in dieser Darstellung auf die Regeln des Landes Nordrhein-Westfalen. Es können vor Ort durch die Kommunen, Bundesländer oder im Ausland weitergehende Regelungen gelten!

Jugendverbandsarbeit

Angebote der Jugendverbandsarbeit sind auch im öffentlichen Raum grundsätzlich möglich (§ 1 Abs. 3. Nr. 3 CoronaSchVO).

Es gelten die Hygiene und Abstandsregelungen, die Notwendigkeit der Rückverfolgbarkeit (§ 2, § 2a und § 2b, § 7 und § 15 CoronaSchVO), die eingehalten werden müssen. Dazu gehört im Einzelnen:

Generell:

- 1,5 m Abstand zu jeder Zeit, auch vor den Einrichtungen
- Möglichkeiten zum Händewaschen und zur Handdesinfektion müssen bereitgehalten werden.
- Es besteht Maskenpflicht bei Platz- bzw. Raumwechsel und wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- Veranstaltungen sind auf 100 Personen begrenzt. Darüberhinausgehende Veranstaltungen bedürfen eines gesonderten Hygienekonzeptes, siehe § 2b CoronaSchVO.
- Neu: Rückverfolgung muss gewährleistet sein (§ 2a CoronaSchVO).
Das bedeutet, dass der*die Veranstalter*in von allen Anwesenden Personen mit deren Einverständnis Name, Adresse und Telefonnummer sowie - sofern es sich um wechselnde Personenkreise handelt - Zeitraum des Aufenthalts bzw. Zeitpunkt von An- und Abreise schriftlich erfasst und diese Daten für vier Wochen aufbewahrt. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu sichern und nach Ablauf von vier Wochen vollständig zu vernichten.
- Gruppen mit mehr als 15 TN müssen in Kleingruppen eingeteilt werden, die jeweils etwa 10 Leute fassen – diese Gruppen gelten dann als Bezugsgruppen, d.h. hier müssen Kontaktbeschränkungen nicht gewährleistet werden

Verpflegung:

- Soll es bei den Veranstaltungen Verpflegung geben, gelten die Regelungen für Gastronomie nach § 14 CoronaSchVO und die entsprechende Anlageⁱⁱ zu Infektionsschutzstandards.

Sport und vergleichbare Aktivitäten:

- Für sportliche Aktivitäten und vergleichbares gilt § 9 CoronaSchVO:
“Beim kontaktfreien Sport- und Trainingsbetrieb im Breiten- und Freizeitsport auf und in öffentlichen oder privaten Sportanlagen sowie im öffentlichen Raum sind geeignete Vorkehrungen zur Hygiene, zum Infektionsschutz, zur Steuerung des Zutritts und zur Gewährleistung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen sowie in Warteschlangen) zwischen Personen [...] sicherzustellen. Unter diesen Voraussetzungen ist im Freien für Personen [...] auch die nicht-kontaktfreie Ausübung ohne Mindestabstand

zulässig. Unter diesen Voraussetzungen ist zudem das Betreten der Sportanlage durch bis zu 100 Zuschauer zulässig. [Die Auslassungen „[.]“ sind Verweise auf Personengruppen, die ohnehin keinen Mindestabstand untereinander einhalten müssen, wie z.B. enge Verwandte oder Menschen, die in häuslicher Gemeinschaft leben.]

Ferienfreizeiten, Tagesausflüge und Stadtranderholungen

Gemäß § 15 Abs. 5 CoronaSchVO sind Ferienfreizeiten in den Schulsommerferien 2020 unter Auflagen wieder möglich. Es gelten die Hygienestandards in der aktuellen Fassung der Anlage zur CoronaSchVOⁱⁱⁱ, dort der Abschnitt "X" bzw. für die Fahrt im Reisebus der Abschnitt "IX".

Generell:

- Teilnehmer*innen und Leiter*innen mit einer Atemwegsinfektion oder Verdacht darauf müssen von der Teilnahme ausgeschlossen werden – Verantwortliche und Teilnehmer*innen die Symptome zeigen müssen also von Angeboten ausgeschlossen werden
- Kinder in einem Alter vor dem Schuleintritt sind von Mund-Nasen-Schutz (MNS) Regelungen ausgenommen
- Alle Daten (Anschrift, Telefonnummer, etc.) zu den Kindern, Jugendlichen und Begleitenden müssen mind. 4 Wochen nach der Reise oder dem Aktionstag noch zur Verfügung gestellt werden können

Für die einzelnen Themenfelder der Ferienfreizeit gelten die jeweils passenden Bestimmungen:

Für Verpflegung: CoronaSchVo § 14 und Anlage I,

für Übernachtungen: § 15 und Anlage II und IIa,

für Sport und vergleichbares: § 9.

Anreise:

- Es gelten generell die Beförderungsbedingungen der Anbieter
- Mund-Nasen-Schutz (MNS) muss bei Einstieg / Ausstieg / Bewegung im Bus / Auto / Zug getragen werden. Sollte im Einzelfall der Mindestabstand von 1,5m zwischen Sitzplätzen nicht eingehalten werden können muss während der gesamten Fahrt ein MNS getragen werden.
- Vor jedem Betreten eines Beförderungsmittels müssen die Hände gründlich gewaschen und desinfiziert werden
- Etwaige Bordtoiletten dürfen nicht benutzt werden
- Es dürfen nur verpackte Speisen und Getränke gereicht werden

Programm:

- Aktivitäten mit Körperkontakt sind bestmöglich zu vermeiden
- Gruppen mit mehr als 15 TN müssen in Kleingruppen eingeteilt werden, die jeweils etwa 10 Leute fassen – diese Gruppen gelten dann als Bezugsgruppen, d.h. hier müssen Kontaktbeschränkungen nicht gewährleistet werden
- Zwischen den unterschiedlichen Bezugsgruppen muss der Abstand von 1,5m allerdings zu jeder Zeit gewahrt werden, und, sollte dies nicht zu gewährleisten sein, MNS getragen werden!
- Ausreichend Möglichkeiten zur Handhygiene, insbesondere vor dem Essen und Trinken
- Gemeinschaftlicher Gesang ist zu vermeiden

Übernachtung:

- Belegung von Zimmern und Zelten: halbe Maximalkapazität, bestmöglich mit 1,5 Meter Abstand zwischen Isomatte/Bett. Mitglieder einer Bezugsgruppe schlafen vorzugsweise in einem Raum/Zelt
- Alle genutzten Oberflächen, Spielgeräte, usw. müssen in regelmäßigen Abständen bedarfsgerecht gereinigt werden
- Sanitärräume sind mindestens zweimal täglich desinfizierend zu reinigen
- Sanitärräume sind allein oder nur mit Menschen aus der eigenen Bezugsgruppe gleichzeitig zu nutzen. Sie müssen regelmäßig ausdauernd gelüftet werden, Duschen müssen Einzelkabinen sein, es muss ein Abstand von 1,5 Metern im Durchgangsbereich gewährleistet werden. Duschzeug / Waschzeug muss Einmalmaterial sein oder von TN selbst mitgebracht werden.

Verpflegung:

- Selbstbedienung an offenen Getränkependern oder Buffets ist untersagt
- Flaschenabgabe ist zulässig
- Alles genutzte Geschirr, Besteck, etc. muss bei mind. 60° desinfizierend gespült werden

Nutzt diese Zusammenfassung gerne, um euch einen ersten Eindruck der geltenden Regelungen zu verschaffen. Zur konkreten Planung eurer Sommerfreizeit solltet ihr allerdings in jedem Fall die entsprechenden Regelungen im Original danebenlegen!

Es existiert eine FAQ Liste zur Wiederöffnung im Bereich der Jugendarbeit, die wöchentlich aktualisiert wird. Diese ist unter www.ljr-nrw.de/corona-faq einsehbar.

ⁱ https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-05-27_fassung_coronaschvo_ab_30.05.2020_lesefassung.pdf

ⁱⁱ https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200527_anlage_hygiene-und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_30.05.2020.pdf

ⁱⁱⁱ https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/200527_anlage_hygiene-und_infektionsschutzstandards_zur_coronaschvo_ab_30.05.2020.pdf